

**LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN**

JAHRESBERICHT

2003

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Postfach 3109, 65021 Wiesbaden

Tel. 0611-817 3474
Fax. 0611-44 789773
e-mail: tierschutz@hmulv.hessen.de

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN - JAHRESBERICHT 2003

Inhalt	Seite
1. RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten	4
1.2. Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene	4
1.2.1. Änderung der NutztierhaltungsVO – Schweine und Legehennen.....	5
1.2.2. Änderung der NutztierhaltungsVO – Pelztiere.....	7
1.2.3. Änderung der EU-Transport-VO.....	8
1.2.4. Änderung der Schlacht-VO.....	9
1.2.5. Tierversuchsurteil des VG Gießen vom 13.8.2003	10
1.2.6. Hess. Erlass zur Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefanlagen	11
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	11
2.1. Landwirtschaftliche Nutztiere	11
2.1.1. Schlachten ohne Betäubung (Schächten)	11
2.1.2. Straußen-Haltung	13
2.1.3. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte	14
2.2. Heim- und Haustiere	14
2.2.1. Eilverfahren zum sog. „Qualzucht“-Verbot des §11b TschG	14
2.3. Wildtiere	16
2.3.1. Hessische Bundesratsinitiative zum Tierschutz im Zirkus	16
2.3.2. Hessische Zirkusdatei und Zirkuszentralregister	18
2.3.3. ZDF-Unterhaltungsserie „Unser Charly“	19
2.3.4. Einzelfall – Anderweitige Unterbringung eines Schimpansen	21
2.3.5. Einzelfall – Anderweitige Unterbringung von Bären und Wölfen	22
2.3.6. Einzelfall – Tierhaltung und Zukunft eines nordhessischen Tierparks	23
3. WEITERE AKTIVITÄTEN.....	24
3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	24
3.1.1. Ortstermine	24
3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	25
3.2. Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge	26
3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises	26
3.2.2. Fachveranstaltungen	26
3.2.3. Vorträge und Podiumsdiskussionen	27
3.3. Medien	28
3.3.1. Pressemitteilungen	28
3.3.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Rundfunk und Fernsehen	28
3.4. Materialien und Veröffentlichungen	29
4. AUSBLICK	30
5. DANK	31
Anhang: Zusammensetzung des hessischen Tierschutzbeirates	32

Verwendete Abkürzungen:

BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
GG	Grundgesetz
HMULV	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
LBT	Landestierschutzbeauftragte (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
STALTV	Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen
TschG	Tierschutzgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

Jahresbericht 2003

1. Rahmenbedingungen

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Änderungen nach der Landtagswahl

Nach der Landtagswahl am 2. Februar 2003, bei der die CDU die absolute Mehrheit gewann, begann am 5. April 2003 die neue, nunmehr fünfjährige Legislaturperiode. Wie so häufig, wurde auch nach dieser Wahl der Zuschnitt der einzelnen Ressorts geändert. Für die LBT, wie auch die Veterinärabteilung, bedeutete dies den Wechsel vom Hessischen Sozialministerium in das nun für Tierschutz zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Leitung von Herrn Minister Wilhelm Dietzel und Herrn Staatssekretär Winfried Seif, der ebenfalls vom Sozial- zum Umweltressort gewechselt war. Damit sind nun erstmals in Hessen die Zuständigkeiten für Tierschutz und Tiernutzung – etwa in Landwirtschaft und Jagd – sowie Natur- und Artenschutz in einem Haus zusammengefasst.

Das Amt bleibt unverändert

Für die LBT bedeutete der Wechsel ganz praktisch gesehen, Umzug, neue Ansprechpartner und eine neue Adresse, das Amt als solches blieb jedoch unverändert erhalten. Es wird von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin mit Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen, Frau Dipl. Biol. Jutta Schmitz, Frau Brigitte Schaller und Frau Dorothea Mann, ausgeübt. Als Jahresetat standen der LBT 26.000.- € für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, zuzüglich 2.600.- € für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises.

1.2. Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene

■ 1.2.1. Änderung der Nutztierhaltungs-VO – Schweine und Legehennen

1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie oder mehr?

Im Oktober 2001 hatte die EU eine Richtlinie über Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen verabschiedet, die bis zum 1.1.2003 in nationales Recht umzusetzen war. In Deutschland war nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1999 nicht nur die damalige Legehennen-VO, sondern auch frühere Schweinehaltungs-VO für nichtig erklärt worden, so dass auch aus diesem Grund dringend eine neue Regelung getroffen werden musste. Im August 2003 brachte die Bundesregierung schließlich einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Nutztierhaltungs-VO in den Bundesrat ein, die um einen Abschnitt mit detaillierten Regelungen zur Schweinehaltung ergänzt werden sollte. Diese sollten nicht nur die Vorgaben der EU, wie z.B. eine phasenweise Gruppenhaltung von Sauen und dem Angebot von Beschäftigungsmaterial umsetzen, sondern durch weitergehende Bestimmungen ein insgesamt höheres Schutzniveau für die Tiere sicherstellen. Die meisten Bundesländer, darunter auch Hessen, hatten allerdings schon im Vorfeld geäußert, dass sie aus Wettbewerbsgründen nicht bereit seien, über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus zu gehen.

Position der LBT

Der Verordnungsentwurf und die zahlreichen von Seiten der Länder vorgebrachten Änderungs- und Ergänzungsvorhaben wurden in verschiedenen Besprechungen auf fachlicher und politischer Ebene intensiv diskutiert. Dabei setzte sich die LBT dafür ein, dass über die EU-Richtlinie hinausgehende Vorgaben zumindest in den Bereichen akzeptiert werden sollten, in denen neue wissenschaftliche Kenntnisse vorliegen oder in denen der praktische Standard bereits über dem EU-Niveau von 2001 liegt. Streitpunkte waren insbesondere die Maße für Mindestflächen der Buchten und die Gestaltung perforierter Böden. Schließlich wurde im Bundesratsverfahren hierzu eine Kompromisslinie vertreten.

Gleichzeitige Änderungen beim Käfighaltungsverbot für Legehennen?

Schon bei der Regelung der Schweinehaltung traten Konflikte zwischen den Bedürfnissen der Tiere und wirtschaftlichen Anforderungen deutlich zutage. Weiter kompliziert wurde das Bundesratsverfahren jedoch noch durch die Verknüpfung des Ländervotums mit gleichzeitigen Forderungen nach einer Änderung der Nutztierhaltungsverordnung für den Bereich der Legehennenhaltung. Erst 2002 hatten Bund und Länder beschlossen, früher als die EU aus der konventionellen Käfighaltung auszusteigen und auch keine sog. „ausgestalteten Käfige“ als Alternativsystem zuzulassen. Vor dem Hintergrund einer Praxis-Umfrage der Tierärztlichen Hochschule Hannover¹, wonach bei der Legehennenhaltung in Alternativsystemen teilweise hohe Tierverluste und gesundheitliche Probleme auftreten, hielten die Länder nun jedoch mehrheitlich eine Verlängerung der Übergangsfrist und Erleichterungen für die Erprobung und Einführung der ausgestalteten Käfige für erforderlich. In der Öffentlichkeit wurde dies jedoch als „Verrat“ an dem zuvor gefassten Beschluss des Ausstiegs aus der Käfighaltung gesehen und führte schließlich dazu, dass die für Tierschutz zuständige Bundesministerin Künast die Unterschrift unter eine derart geänderte Nutztierhaltungs-VO verweigerte. Damit entfiel jedoch gleichzeitig auch die vorgesehene Änderung der VO im Bereich der Schweinehaltung.

Position der LBT

Die LBT sprach sich in der Diskussion über die Legehennenhaltung für eine zentrale Prüfstelle zur Erprobung ausgestalteter Käfige aus, damit diese neue Haltungsform auf der Grundlage wissenschaftlich qualifizierter unabhängiger Untersuchungen objektiv und transparent auf ihre Tauglichkeit auch hinsichtlich der Tierschutzbelange beurteilt werden können. Eine Einführung ohne eine solche umfassende Prüfung lehnte sie ab. Hinsichtlich der Freiland-, Boden- und Volierenhaltung wies sie darauf hin, dass diese Haltungsformen vor allem bei großen Beständen mit Zehntausenden von Tieren wesentlich größere Anforderungen an das Know how und das Management der Betriebsleiter stellen, als die weitgehend automatisierte Käfighaltung. Eine Umstellung der Hennenhaltung in Deutschland sei nur möglich, wenn von allen Beteiligten weitaus

¹ Kreienbrock et al. (2003): EpiLeg – Orientierende epidemiologische Untersuchung zum Leistungsniveau und Gesundheitsstatus in Legehennenhaltungen verschiedener Haltungssysteme, Tierärztliche Hochschule Hannover. In: Jacobs & Windhorst (Hrsg.): Dokumentation ... ISPA Weiße Reihe Band 22, 2003

größere Anstrengungen als bisher unternommen werden, um die bestehenden Probleme aufzuarbeiten und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Haltung auch großer Bestände zu schaffen.

Notwendige Maßnahmen

Hierzu müssten zum Beispiel gezielte Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die am neuen Institut für Tierschutz und Tierverhalten der FAL in Celle gebündelt werden könnten. Außerdem wäre eine deutlich verstärkte Verbraucheraufklärung und Werbung erforderlich, da die aktuelle codierte Kennzeichnung von Eiern verschiedener Herkunft von den Verbraucherinnen und Verbrauchern kaum wahrgenommen wird. Auch die bereit gestellten Bundesfördermittel zur Betriebsumstellung werden nur zögerlich in Anspruch genommen, so dass zu befürchten ist, dass der überwiegende Teil der Legehennenhaltung in Deutschland nach dem Ende der Übergangsfrist aufgegeben wird. Eier würden dann künftig aus anderen Ländern importiert, wobei auch Käfigeier weiterhin ungehindert auf den deutschen Markt gelangen können. Die LBT wird im kommenden Jahr nach Wegen suchen, die Umstellung der Hennenhaltung in der Praxis zu unterstützen.

■ 1.2.2. Änderung der Nutztierhaltungs-VO – Pelztiere

Weiterer Referenten-Entwurf in der Diskussion

Seit langem wird von der Bundesregierung die Vorlage eines VO-Entwurfs zur Haltung von Pelztieren im Bundesrat erwartet. 2002 hatte es einen ersten ausgearbeiteten Vorschlag von Seiten des BMVEL gegeben, der jedoch vielfach kritisiert wurde, nicht zuletzt, weil er wesentlich hinter den Vorgaben zurückblieb, die einige Bundesländer, wie Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein, auf dem Erlasswege bereits festgelegt hatten. Im März 2003 stellte das BMVEL einen neuen Referenten-Entwurf vor. Dieser ging zwar über den vorigen Entwurf hinaus, ließ jedoch immer noch eine Käfighaltung von Nerzen auf Drahtgitterböden zu. Der Pelzbranche hingegen ging dieser Entwurf zu weit. Vor allem die Ausstattung der Nerzkäfige mit kleinen Wasserbassins zum „Schwimmen“ wurde als nicht begründet oder sogar schädlich abgelehnt. Im Vorfeld

des anstehenden Bundesratsverfahrens suchte der Verband der Pelztierzüchter deshalb das Gespräch mit den Bundesländern.

Position der LBT

Die LBT nahm an den in Hessen geführten Gesprächen teil und verwies darauf, dass aus hessischer Sicht kein Grund bestehe, von den im Erlass von 1996 festgelegten Grundsätzen abzuweichen, zumal die fachlichen Einwände aus Sicht der LBT nicht bestätigt werden konnten. Das erwartete Einbringen eines Verordnungsentwurfs in den Bundesrat steht weiterhin aus.

■ 1.2.3. Änderung der EU-TransportVO

Verschlechterung durch geplante Neuregelung auf EU-Ebene?

Im September 2003 unterrichtete die Bundesregierung den Bundesrat über den Entwurf einer neuen VO über den Schutz von Tieren beim Transport, den die EU vorgelegt hatte. Darin vorgesehen war eine umfangreiche Neuregelung der Transportvorschriften mit einer Ausweitung der Pflichten der verschiedenen Beteiligten und einer Verschärfung technischer Vorschriften. Entfallen sollte jedoch auf langen Strecken u.a. die bisher vorgeschriebene zwischenzeitliche Entladung und Versorgung der Tiere in hierzu vorgesehenen Stationen. Stattdessen sollten die Tiere während der gesamten Transportdauer im Fahrzeug verbleiben und während vorgeschriebener Standzeiten darin ruhen, fressen und trinken. Die Dauer der jeweiligen Fahrt- und Standzeiten waren dabei so festgelegt, dass Transporte auf bestimmten Strecken erheblich länger dauern würden als nach der derzeitigen Regelung. Außerdem sollte der Wechsel von Fahrt- und Standzeit beliebig oft wiederholbar sein, so dass die Tiere tagelang im Fahrzeug eingeschlossen bleiben könnten.

Position der LBT und Stellungnahme des Bundesrates

In ihrer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf wies die LBT darauf hin, dass die neuen Regelungen zwar teilweise eine Verbesserung enthielten, aber der wesentlichen langjährigen Forderung nach einer Verkürzung und Begrenzung der Transportdauer

konträr entgegenstehen würden. Auch das tagelange Verbleiben der Tiere im Fahrzeug wurde von der LBT kritisiert, da abgesehen von klimatischen und hygienischen Problemen keineswegs sicher sei, dass alle Tiere bei Stillstand des Fahrzeugs tatsächlich ruhen oder an Futter und Wasser gelangen. Außerdem ist der Zugang zu möglicherweise geschwächten und verletzten Tieren kaum möglich, zumal keine zugelassenen und auf Tiertransporte eingerichteten Stationen mehr angefahren werden müssten, wo man im Notfall Tiere ausladen könnte.

Einige der von der LBT formulierten Positionen fanden schließlich Eingang in die Stellungnahme des Bundesrates. Dieser lehnte den Verordnungs-Entwurf mit Beschluss vom 7.11.2003 ab, u.a. weil durch die Neuregelung eine Zunahme von Missständen für möglich gehalten wurde. Die Bundesregierung wurde aufgefordert, sich weiterhin für eine Begrenzung von Schlachttiertransporten auf maximal 8 Stunden Dauer und eine Streichung der Exportsubventionen einzusetzen (Bundsrats-Drs. 661/03).

■ 1.2.4. Änderung der SchlachtVO

Kurzfristige Verbesserung bei CO₂-Betäubung von Schweinen

Auch im Bereich der Schlachtung wurden 2003 einige Änderungen der entsprechenden Rechtsverordnung im Bundesrat behandelt. Der von der Bundesregierung im Oktober 2003 eingebrachte Entwurf betraf zum einen Neuregelungen zur Tötung von Taschenkrebse und tropischer Riesengarnelen, zum anderen eine Änderung der Vorgaben zur CO₂-Betäubung von Schweinen. In der Vergangenheit hatte es Hinweise gegeben, dass die derzeit vorgeschriebene Verweildauer von 70 Sekunden nicht ausreicht und einige Tiere vor dem Entblutungsschnitt wieder erwachen. Der Bundesrat beschloss in seiner letzten Jahressitzung am 19.12.2003 eine Verlängerung der Verweildauer und eine Differenzierung der Vorschriften für die CO₂-Anwendung, die eine sichere Betäubung gewährleisten sollen. Außerdem wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine umfassende Novellierung der Schlacht-VO vorzubereiten, in der auch andere Aspekte aufgegriffen werden.

Position der LBT

Die jetzt vorgenommene Änderung wurde von der LBT befürwortet, damit eventuelle Missstände möglichst schnell beseitigt werden. Künftig wird aus ihrer Sicht die Frage der CO₂-Betäubung jedoch auch unter einem anderen Aspekt zu stellen sein, denn in der Einleitungsphase des Gases kann es zu Reizungen und Abwehrreaktionen kommen. Ob die Beimischung von Argon hierfür eine tierschutzgerechte Lösung darstellt, wird derzeit z.B. in der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach erforscht.

■ 1.2.5. Tierversuchsurteil des VG Gießen vom 13.8.2003

Behörde darf doch die Unerlässlichkeit eines Tierversuchs beurteilen

Aufgrund einer 1998 erfolgten Änderung des Tierschutzgesetzes kann für die Durchführung eines Tierversuchs eine fiktive Genehmigung in Anspruch genommen werden, wenn die Behörde nicht binnen einer bestimmten Frist von drei bzw. zwei Monaten über den Antrag entschieden hat. Hierauf berief sich ein Marburger Wissenschaftler bei seiner Forschung über Antidepressiva an Ratten. Die zuständige Behörde wollte diese Genehmigung im nachhinein aufheben, weil sie die gebotene Unerlässlichkeit des Tierversuchs nicht für gegeben hielt. Im Eilbeschluss des VGH Kassel vom 3.2.2003 wurde dies zunächst als unzulässig erachtet, weil der Behörde keine eigene inhaltliche Prüfung der Unerlässlichkeit zustehe. Die alleinige Tatsache, dass das Vorhaben Teil eines nationalen Forschungsnetzwerks sei, müsse als Begründung ausreichen. Dann aber wurde dieser Eilbeschluss vom VG Gießen im Hauptsacheverfahren wieder aufgehoben, nicht zuletzt deshalb, weil inzwischen der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert und damit eine Einschränkung der Forschungsfreiheit und materielle Prüfung des Sachverhalts durch die Genehmigungsbehörde möglich sei (Az. 10 E 1409/03).

■ 1.2.6. Hessischer Erlass zur Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefanlagen

Durchführungsregelung notwendig nach Aufhebung des Verbots

Im Vorjahr war mit Beschluss des VGH vom 14.5.2002 die Auffassung des VG Gießen bestätigt worden, dass die Prüfung von Jagdhunden an lebenden Füchsen in sog. Schließanlagen als zulässig erachtete. Insbesondere sei diese Ausbildungsmethode nicht vergleichbar mit der in Hessen nach wie vor verbotenen Ausbildung an lebenden Enten. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidung wurde mit Erlass vom 26.5.03 der frühere Verbotserlass aus dem Jahr 1993 aufgehoben. Stattdessen wurden Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung festgelegt, insbesondere was die Haltung und Gewöhnung des Fuchses an die Anlage und den Ablauf der Prüfung betrifft, bei dem der direkte körperliche Kontakt zwischen Fuchs und Hund sicher auszuschließen ist.

(Eilverfahren zum sog. „Qualzucht“-Verbot“ des § 11b TschG sowie Hessische Bundesratsinitiative zum Zirkus siehe unter 2.2.1 bzw. 2.3.1)

2. Sachthemen, Projekte und Initiativen

2.1. Landwirtschaftliche Nutztiere

■ 2.1.1. Schlachten ohne Betäubung (Schächten)

Strenge Vorgaben für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen

Nach der Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes muss seine Gewichtung gegenüber anderen Verfassungsgütern neu bestimmt werden. Das gilt auch für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden im Einzelfall religiös begründete Ausnahmen von der Betäubungspflicht beim Schlachten gewähren können bzw. müssen. Nach vorausgehender intensiver Diskussion der Rechtslage auf Bund- und Länderebene bestand überwiegend Konsens, dass eine generelle Verweigerung von Ausnahmegenehmigungen rechtlich nicht zulässig wäre, aber eine sehr restriktive Handhabung geboten sei. Dementsprechend wurden in Hessen

vor dem islamischen Opferfest mit Erlass vom 29. und 30.1.03 strenge Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt. Danach dürfen Ausnahmegenehmigungen nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller zwingende Religionsvorschriften substantiiert und nachvollziehbar darlegen kann. Außerdem wurde vorgeschrieben, dass das Schächten auch beim Opferfest nur in zugelassenen bzw. registrierten oder dementsprechenden Räumen stattfinden darf. Ebenso wurden hohe Anforderungen an die Sachkunde und praktische Durchführung gestellt. Diese strengen Genehmigungsvoraussetzungen wurden von keinem der insgesamt 32 Antragsteller erfüllt, so dass in Hessen letztlich keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Aufgrund eines früheren Gerichtsbeschlusses musste allerdings das betäubungslose Schächten in einem Fall zugelassen werden.

Bundeseinheitliche Neuregelung des Schächtens?

Über die Frage der Rechtsauslegung hinaus gibt es auch Überlegungen, die rechtlichen Vorgaben selbst zu ändern, um das betäubungslose Schlachten von Tieren, unter Beachtung der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit, so weit wie möglich einzudämmen. In Nordrhein-Westfalen hatte die CDU-Fraktion hierzu einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes erarbeitet, der in einer öffentlichen Anhörung am 30.9.03 in Düsseldorf erörtert wurde (Landtagsdrs. NRW 13/3448 und 13/965). Ziel ist die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung im Tierschutzgesetz, wonach die Zulässigkeit des Schächtens insbesondere von der Vergleichbarkeit der Belastung beim Schlachten ohne bzw. mit Betäubung abhängig gemacht werden soll. Damit könnten die Veterinärbehörden im Genehmigungsfall ihre Entscheidung anhand objektivierbarer Kriterien treffen und wären der fachfremden Aufgabe enthoben, religiöse Sachverhalte beurteilen zu müssen, zu der sie zurzeit gezwungen sind.

Die LBT hat zu diesem Vorschlag positiv Stellung genommen und den Ansatz in die politische Diskussion in Hessen eingebracht, um das Anliegen weiter voran zu bringen.

■ 2.1.2. Straußen-Haltung

Überdachte Trockengehege für Strauße?

Schon eine frühere Arbeit der LBT zur Klimaproblematik der Straußenhaltung² hatte gezeigt, dass die hier üblichen Witterungsverhältnisse nach den Kriterien des BML-Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußen (1996) grundsätzlich gegen eine Haltung dieser Tiere sprechen. Gleichwohl gibt es in ganz Deutschland mittlerweile eine Reihe von Straussenfarmen, die nach der BSE-Krise noch wachsenden Zuspruch erhielten. Die Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen fordern inzwischen per Erlass, den Tieren wenigstens ein überdachtes Trockengehege zur Verfügung zu stellen, damit sie auch bei schlechtem Wetter ausreichend Bewegungsmöglichkeiten außerhalb eines Stalles haben.

Notwendige Maßnahmen auch in Hessen

Zur Begründung einer entsprechenden Forderung für hessische Standorte stellte die LBT den Veterinärämtern im April 2003 eine weitere Auswertung hessischer Klimadaten zur Verfügung. Darin wird deutlich, wie weit die hiesigen klimatischen Verhältnisse von denen abweichen, aus denen Strauße ursprünglich stammen und an die sie angepasst sind. So fallen z.B. in den Gebieten Südafrikas, in denen die größten Straußenfarmen angesiedelt sind, zwar durchaus auch ergiebige Niederschläge, jedoch bei wesentlich höheren Temperaturen. Zu Zeiten, in denen tiefe Temperaturen um den Gefrierpunkt vorkommen können, ist es dagegen meist trocken. Die für Hessen und ganz Deutschland typischen Wetterlagen mit nass-kalten Wintern erfordern deshalb nach Auffassung der LBT besondere Maßnahmen zum Schutz der Tiere. Dies gilt jedenfalls so lange, bis konkrete wissenschaftliche veterinärmedizinische Untersuchungen belegen, dass klimabedingte Erkrankungen oder Leiden tatsächlich keine Rolle spielen, auch wenn die Tiere ganzjährig überwiegend im Freien gehalten werden. Dies wird vor allem von Züchterseite immer behauptet, überzeugende wissenschaftliche Arbeiten hierzu fehlen aber nach wie vor.

■ 2.1.3 Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Verbraucheraufklärung tut not!

² SCHMITZ, J. (2000): Die Haltung afrikanischer Strauße (*Struthio camelus*) unter hessischen Klimabedingungen... Dtsch. Tierärztl. Wschr. 107, 276-281

Bereits während der BSE-Krise setzte sich die LBT öffentlich dafür ein, die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus tierschutzgerechter heimischer Erzeugung durch stärkere Werbung in Kino und Fernsehen zu unterstützen. Dies bekam von verschiedensten Seiten Beifall. Sinnvoll erschien der LBT dabei eine Fernsehsendung ähnlich der mit dem Titel „7. Sinn“ zu produzieren, die den Verbraucher kurz und prägnant über landwirtschaftliche Produkte und Nahrungsmittel informiert. Sie konnte engagierte Journalisten und eine Produktionsfirma gewinnen, ein Konzept zu erarbeiten sowie eine Kostenschätzung für die Produktion einer Serie mit 10 Teilen zu erstellen. Aus Kostengründen hofften alle Beteiligten darauf, dass der HR für einen solchen Zweck Sendezeit zur Verfügung stellen würde. Leider lehnte die Sendeanstalt dies aber ab.

2.2 Heim- und Haustiere

■ 2.2.1. Eilverfahren zum sog. „Qualzucht“-Verbot des § 11b TschG

Gericht bestätigt hessisches Vorgehen

Nach der Herausgabe des hessischen Erlasses zur Umsetzung des §11b vom 21.6.2002 hatten die jeweils zuständigen Veterinärämter zwei in Hessen ansässigen Züchtern die Fortsetzung ihrer Haubenenten-Zucht nach § 11b TschG untersagt, weil bei dieser Zuchtform nachweislich mit schweren Hirndefekten gerechnet werden muss. Während einer der beiden Züchter das Zuchtverbot akzeptierte, legte der andere Widerspruch ein. Er beantragte beim VG Gießen in einem Eilverfahren, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Untersagungsverfügung der Veterinärbehörde wiederherzustellen, um bis zu einer endgültigen Entscheidung weiter züchten zu können. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des VG Gießen vom 14.4.2003 (Az. 10 G 417/03) jedoch abgelehnt, weil die Untersagung nach Auffassung des Gerichts - soweit im Eilverfahren erkennbar - rechtmäßig sei. Das Gericht sah die Voraussetzungen für die Untersagung nach § 11b TschG auf der Grundlage eines einschlägigen wissenschaftlichen Forschungsprojekts zur Haubenentenzucht und Aussagen der Gutachtergruppe zur Auslegung des §11b TschG als gegeben. Außerdem sei die Einschränkung der Handlungs-

freiheit des Züchters vor dem Hintergrund des neuen Staatsziels Tierschutz nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung wurde vom VGH Kassel mit Beschluss vom 26.6.2003 (Az. 11 TG 1262/03) bestätigt und ist somit rechtskräftig. Auch der VGH verwies in seiner Begründung u.a. darauf, dass spätestens nach der Verankerung des Tierschutzes in § 20a des Grundgesetzes kein Anspruch mehr auf die Fortführung traditioneller Zuchtweisen erhoben werden kann, wenn diese mit dem Tierschutz kollidieren. Ob der Kläger nach diesen deutlichen Ausführungen noch das Hauptsacheverfahren anstreben wird, steht völlig offen.

Braucht der Vollzug eine ausführende RechtsVO zum §11b TSchG?

Die LBT hat sich nach dem Abschluss des Eilverfahrens dafür eingesetzt, dass der §11b TschG auch in anderen Bundesländern umgesetzt und die Haubenentenzucht nunmehr bundesweit unterbunden wird. So gibt es zwar einzelne Ämter, z.B. in Nordrhein-Westfalen, die bereits tätig geworden sind, insgesamt wird der §11b jedoch immer noch zu wenig beachtet. Statt dessen wurde die Bundesregierung auf Initiative Baden-Württembergs in einer EntschlieÙung des Bundesrates aufgefordert, eine ausführende RechtsVO zum §11b TschG zu erlassen (Bundesrats-Beschluss vom 14.3.2003, BR-Drs. 36/03). Eine solche VO ist nach Auffassung der LBT für den Vollzug aber gar nicht erforderlich, da es sich jetzt schon anhand vorhandener Gutachten feststellen lässt, wo gegen den §11b TschG verstoßen wird. Dementsprechend hat Hessen dieser EntschlieÙung nicht zugestimmt, zumal angesichts der großen Anzahl anderer Rechtsvorhaben in den nächsten Jahren kaum mit einer entsprechenden Vorlage der Bundesregierung gerechnet werden kann. Das VG Gießen kam einen Monat später zur gleichen Einschätzung und stellte in seinem o.g. Beschluss vom 14.4.2003 fest, dass der §11b TschG hinreichend konkret sei und es der ausführenden Verwaltung obliege, bestimmte Zuchtformen unter den Tatbestand des §11b zu fassen. Welche Zuchtformen dies sind, ist also nicht auf rechtlicher oder gar politischer, sondern auf fachlicher Ebene zu klären. Welche Aspekte dabei zu beachten sind, referierte die LBT vor Amtstierärztinnen und Amtstierärzten aus ganz Deutschland auf der Niedersächsischen Tagung über „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, die am 25./26.9.2003 in Hannover stattfand.

2.3. Wildtiere

■ 2.3.1. Hessische Bundesratsinitiative zum Tierschutz im Zirkus

Hessen fordert Haltungsverbot für bestimmte Wildtierarten

Auf Initiative der LBT hat sich das Land Hessen im Bundesrat für ein Verbot der Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus sowie die Einrichtung eines Zirkuszentralregisters auf Bundesebene eingesetzt. Das Vorhaben war nach der Landtagswahl als konkretes Tierschutzprojekt in das Regierungsprogramm für die neue Legislaturperiode aufgenommen worden. Ein von der LBT vorbereiteter Vorschlag konnte nach der erforderlichen Abstimmung in den verschiedenen Gremien dann im August 2003 als Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht werden. Darin wurde die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich in einer Verordnung die Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus zu beenden und die Einrichtung eines Zirkuszentralregisters zu regeln. Das Haltungsverbot sollte für Affen, Großbären und Elefanten gelten, weil die Problematik hier nachweislich besonders dringlich ist.

Bundesrat folgt dem hessischen Vorschlag – grundsätzlich

Bei den Beratungen am 29.9.2003 im Agrarausschuss wurde die hessische Initiative weitgehend unterstützt, allerdings ging den meisten Bundesländern ein generelles Haltungsverbot für die genannten Tierarten zu weit, selbst wenn für die vorhandenen Tierbestände eine Übergangszeit eingeräumt würde. Offensichtlich scheute man den Konflikt mit großen Zirkusunternehmen, die sich vehement gegen die Initiative stellten. Im Ergebnis sprach sich der Bundesrat mit Beschluss vom 17.10.2003 (Bundesrats-Drs. 595/03) dann für grundsätzliches Verbot der Wildtierhaltung im Zirkus aus. Dieses allerdings soll nicht nur die drei ursprünglich genannten Tierarten betreffen, sondern alle Wildtierhaltungen im Zirkus auf den Prüfstand stellen. Die von Hessen formulierte Forderung nach Einrichtung eines Zirkuszentralregisters wurde vom Bundesrat unverändert unterstützt.

Umsetzung des Beschlusses – aber wie?

Die Bundesregierung reagierte auf den Beschluss zunächst mit Unverständnis und sah die Verantwortung für die Bekämpfung der unbestrittenen Missstände im Zirkus allein bei den für den Vollzug zuständigen Ländern. Nach intensiven und auch öffentlich geführten Diskussionen konnte jedoch deutlich gemacht werden, dass die besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens systemimmanente Probleme schaffen, die mit den Mitteln des Vollzugs vor Ort nicht zu lösen sind, und es deswegen einer grundlegenden Änderung der Rechtsvorgaben auf Bundesebene bedarf. Wie diese Änderungen im Einzelnen aussehen sollen, muss nun in weiteren Schritten erarbeitet werden, wobei die Bundesregierung am Zug ist, die Forderung des Bundesrates rechtlich umzusetzen.

Große öffentliche Resonanz – pro und contra

Dabei wird die Fortentwicklung der Initiative sicher auch weiterhin ein großes öffentliches Interesse finden. Spätestens seit der Ankündigung der hessischen Initiative durch Herrn Minister Dietzel am 15. Juli 2003 (Pressemitteilung: „Hessen beschließt Bundesratsinitiative zu Verbot von Affen, Elefanten und Bären im Zirkus...“) gingen bis zur Beschlussfassung am 17. Oktober bei der hessischen Landesregierung und der LBT unzählige Zuschriften ein, es wurden Dutzende von Presseartikeln veröffentlicht, Diskussionen geführt und Fernsehbeiträge gesendet. Dabei war die LBT in vielen Fällen gefordert und beteiligt. Über Wochen beteiligten sich mehrere Tausend Bürgerinnen und Bürger an e-mail-Aktionen von Tierschutzorganisationen und bestärkten die hessische Landesregierung in ihrem Vorhaben oder forderten sogar ein noch weitergehendes Verbot von Wildtierhaltungen im Zirkus. Gleichzeitig gingen einige Hundert Postkarten aus einer Aktion der Gesellschaft der Circusfreunde e.V. ein, mit denen Zirkusangehörige und Zirkusfreunde gegen die hessische Initiative protestierten.

■ 2.3.2. Hessische Zirkusdatei und Zirkuszentralregister

Hessische Zirkusdatei – zunehmend gefragt

Seit Anfang des Jahres 2001 können die für die Überwachung von Zirkusbetrieben zuständigen hessischen Behörden bei der LBT Informationen über einzelne Betriebe aus der eigens hierzu eingerichteten Zirkusdatei anfordern. Die Eintragungen stammen aus den jeweils aktuellen Rückmeldungen der Veterinärämter über die vor Ort vorgefundene Situation und eventuell veranlasste Maßnahmen. Im Laufe des Jahres 2003 wurde die Datei in ca. 180 Fällen in Anspruch genommen, zunehmend auch von außerhessischen Veterinärbehörden.

Umfrage bei Anwendern unterstreicht Bedeutung und Grenzen

Da die Zirkusdatei kein Selbstzweck ist, sondern den Nutzerinnen und Nutzern bei ihrer Arbeit helfen soll, wurden im Februar 2003 alle hessischen Veterinärämter mit Hilfe eines Fragebogens nach ihren praktischen Erfahrungen im Umgang mit der Datei befragt. Die Auswertung zeigte, dass die überwiegende Zahl der Ämter die Datei als „hilfreich“ beurteilten, nur 6 von 26 Ämtern nutzten die Datei nicht oder nur gelegentlich. Die meisten halten die Struktur und Nutzungsbedingungen für „praktikabel“, einige würden jedoch einen direkten online-Zugang bevorzugen oder wünschten sich eine übersichtlichere Darstellung der Informationen. Auch wurden Informationen über Kontrollen vermisst, die in anderen Bundesländern stattgefunden haben. Bedauert wurde auch, dass die Datei keine persönlichen Daten wie Namen oder Adressen der Zirkusbetreiber bzw. Erlaubnisinhaber enthält. Dies ist jedoch aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Hessische Erfahrungen für das geplante Zirkuszentralregister nutzen

Umso wichtiger ist die Realisierung des vom Bundesrat geforderten Zirkuszentralregisters auf Bundesebene (s. oben), in das auch solche Daten aufgenommen werden könnten. Um die hessischen Erfahrungen mit der bundesweit einzigartigen Zirkusdatei für die Einrichtung eines solchen Registers nutzbar zu machen, zog die LBT in einem

Artikel³ ein Fazit der bisherigen Praxis und zeigte an konkreten Punkten auf, welche Aspekte unbedingt zu beachten sind, um ein funktionierendes System zu installieren, das auch die Akzeptanz der Nutzerinnen und Nutzer findet. Abschließend stellte sie einen Vorschlag für die Konzeption des Zirkuszentralregisters zur Diskussion.

■ 2.3.3. ZDF-Unterhaltungsserie „Unser Charly“

„Serie einstellen!“ gefordert

Vom 14. bis 16.3.2003 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Tagung zum Thema „Tiere in den Medien“ statt, die sich u.a. mit der Fernsehserie „Unser Charly“ befasste, in der ein dressierter Schimpanse die Hauptrolle spielt und für hohe Einschaltquoten sorgt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung forderten das ZDF in einer Resolution auf, die Serie aus Tierschutzgründen einzustellen und künftig von derartigen Produktionen abzusehen, weil sie eindeutig zu Lasten der Tiere gehen. Entscheidend waren hierfür weniger die 2002 publik gewordenen Schläge hinter den Fernsehkulissen, die damals zur Entlassung des Tiertrainers geführt hatten. Als Hauptproblem wurde vielmehr gesehen, dass für die Aufnahmen Staffeln von immer neuen Jungtieren verwendet werden, die alle von einer kommerziellen Einrichtung in den USA zur Verfügung gestellt werden.

³ Jutta Schmitz: „Zirkuszentralregister auf Bundesebene - nach wie vor dringend notwendig“, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2003, S. 348-54

Tierschutzprobleme hinter den Kulissen

Dort werden die Schimpansen noch im Baby-Alter von der Mutter getrennt und auf den Menschen geprägt, um mit ihnen arbeiten zu können. Spätere Verhaltensstörungen sind so nahezu unausweichlich. Eine artgemäße Haltung in einem Gruppenverband ist kaum mehr möglich, da während der Entwicklungsphase wichtige sozialen Verhaltensweisen nicht gelernt werden konnten. Auch für die Zuchtweibchen gibt es kein artgemäßes Sozialleben, denn immer wieder wird ihnen der Nachwuchs genommen, mit dem sie natürlicherweise über viele Jahre eng zusammen leben. Insgesamt wurden auf diese Weise seit 1995 bereits 10 Jungschimpansen als „Charly“ produziert. Abgesehen davon läuft die unnatürliche Vermenschlichung der Schimpansen in ihrer „Charly“-Rolle allen Bestrebungen entgegen, die Öffentlichkeit für die Belange und Bedürfnisse von Wildtieren zu sensibilisieren.

LBT - Appell ans ZDF – erfolglos?

Auch die LBT hatte sich aus diesen Gründen schon früher gegen die Verwendung von Jungschimpansen in der Fernsehserie ausgesprochen und erfolglos versucht, den tatsächlichen Verbleib von mindestens vier Charly-Vorgängern in den USA individuell zu ermitteln. Auf dem weitläufigen Gelände, wo die Tiere, mit denen nicht mehr gearbeitet wird, angeblich ihren wohlverdienten „Ruhestand“ erleben, wurde einer der LBT bekannten Besucherin nur eines dieser Tiere vorgestellt: Der Jungschimpanse lebte mit nur einem weiteren Artgenossen in einem sehr bescheidenen Gehege. Aus Anlass der in Bad Boll verfassten Resolution wandte sich die LBT im April 2003 daher erneut an den im ZDF nun zuständigen Programmdirektor Dr. Thomas Bellut und appellierte an ihn, den Verbleib aller bisherigen Charly-Darsteller zweifelsfrei aufzuklären und ihre Lebensbedingungen öffentlich zu dokumentieren. In seiner Antwort kündigte Dr. Bellut eine konkrete Berichterstattung über die amerikanische Einrichtung an, aus der die Tiere stammen. Für die grundlegende Kritik an der Sendung zeigte er jedoch kein Verständnis. Er glaubt vielmehr „mit dieser erfolgreichen Serie möglichst viele Menschen für den Tierschutz zu sensibilisieren“.

■ 2.3.4. Einzelfall - Anderweitige Unterbringung eines Schimpansen

Die Auffangstation „HoPE“, Gänserndorf - Ende einer langen Suche

Die langjährigen Bemühungen der LBT, einen Platz für eine artgerechte Unterbringung des Schimpansen „Lingoa“ zu finden, haben 2003 ihr glückliches Ende gefunden. Die Schimpansendame konnte im Juni 2003 aus einem hessischen Freizeitpark, wo sie zuletzt als Einzeltier übrig geblieben war, durch das Engagement der LBT in die Auffangstation „HoPE – Home of Primates Europe“ im österreichischen Safaripark Gänserndorf vermittelt werden. Schon im Juli 2002 hatte die LBT Kontakt zu dieser Einrichtung aufgenommen, die als völlig neue, wissenschaftlich geleitete Auffangstation hauptsächlich zur Aufnahme von ehemaligen Versuchsaffen aufgebaut worden war. Bis zur Klärung der möglichen Übernahme dauerte es aber noch ein Dreivierteljahr.

Andere Orte –Spanien?

In der Zwischenzeit ergab sich überraschend eine andere Option, als Vertreterinnen der spanischen Auffangstation „Mona“ bei einem Deutschlandbesuch Interesse an einer eventuellen Übernahme zeigten und sich im Dezember 2002 das Tier vor Ort ansahen. Für die Unterbringung hätten allerdings Geldgeber gefunden werden müssen, um eine zunächst provisorische Lösung zu realisieren. Für den Bau des eigentlichen Geheges für eine vorhandene Schimpansengruppe, in die „Lingoa“ integriert werden sollte, stand die Finanzierung ebenfalls noch völlig offen, so dass für die LBT nicht einschätzbar war, ob und wann ein solches Gehege überhaupt verfügbar gewesen wäre.

Andere Orte – Tschechien?

Parallel zu der Suche nach einem geeigneten Platz und eventuellen Unterstützern moderierte die LBT die notwendigen Absprachen mit dem Tierhalter und den zuständigen Tierschutz- sowie Artenschutzbehörden. Nach einem zunächst einvernehmlichen gemeinsamen Gespräch über das mögliche Vorgehen am 14.1.2003 kündigte der Halter überraschend an, das Tier kurzfristig nach Tschechien bringen zu wollen. Es konnte

jedoch noch rechtzeitig geklärt werden, dass eine artgemäße Haltung dort nicht zu erwarten und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausfuhr nicht gegeben waren.

Erfolgreicher Transfer nach Gänserndorf, Österreich

Glücklicherweise kam kurz darauf die verbindliche Zusage aus dem Safaripark Gänserndorf, dass sie bereit wären, „Lingoa“ in die Auffangstation „HoPE“ zu übernehmen. Nach der Einwilligung des Halters, einer gründlichen tierärztlichen und ethologischen Begutachtung durch ein qualifiziertes Team aus Gänserndorf, die am 23.4.2003 in Kooperation mit dem zuständigen Veterinäramt stattfand, sowie der Ausstellung der notwendigen Artenschutzpapiere stand dem Transfer nichts mehr im Weg. Die LBT konnte erreichen, dass für Transport und künftige Unterbringung und Betreuung von „Lingoa“ eine Art „Mitgift“ von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt wurde, darunter Gelder aus einem Spendenaufruf der Zeitschrift „Ein Herz für Tiere“ (6/2003) in Kooperation mit dem Landestierschutzverband Hessen e.V. und Mittel aus einem privaten Nachlass. Am 25.6.2003 konnte „Lingoa“ ihre künftigen Betreuer, die sie aus der vorherigen Begutachtung offensichtlich wieder erkannte, freudig begrüßen und wurde von ihnen in Begleitung eines Kamerateams des Fernsehsenders „VOX“ in die Auffangstation nach Gänserndorf gebracht. Dort hat sie sich inzwischen gut eingelebt.

■ 2.3.5. Einzelfall – Anderweitige Unterbringung von Bären und Wölfen

Auffanggehege im Tiergarten Weilburg als letzte Rettung

Ende 2002 kam für den nordrhein-westfälischen Tiergarten Lippstadt die Schließung. Infolgedessen mussten die dort noch lebenden Tiere dringend anderweitig untergebracht werden. Schwierig war dies vor allem für die beiden Wölfe und zwei Bären, für die bundesweit dringend ein Platz gesucht wurde. Durch das Engagement der LBT konnte eine Zusage aus dem nordhessischen Knüllwald erreicht werden, wo ohnehin eine neue Gehegeanlage für Bären und Wölfe entstehen soll. Weil die Tiere aber nicht bis zur

Fertigstellung in Lippstadt bleiben konnten, musste eine Zwischenlösung für mindestens 1 Jahr gefunden werden. Die beiden Wölfe wurden durch die Vermittlung der LBT Mitte April 2003 vorübergehend in die Auffangstation des Wildparks „Tiergarten Weilburg“ aufgenommen, die 1997 auf Initiative der LBT genau für solche Notfälle eingerichtet worden war. Hierzu fand am 9.5.2003 vor Ort ein Pressegespräch mit dem Vorsitzenden des Fördervereins, Herrn Minister Karlheinz Weimar, und dem zuständigen Leiter des Staatlichen Forstamts, Herrn Prof. Dr. Gisbert Backhaus, statt, das bei den eingeladenen Medienvertretern großes Interesse fand.

Fasanerie Wiesbaden hilft ein weiteres Mal

Da das Auffanggehege im Tiergarten Weilburg für die Haltung von Bären nicht geeignet ist, musste für diese Tiere eine andere Lösung gefunden werden. Sie konnten Anfang Juli 2003 auf Vermittlung der LBT und mit Unterstützung von Mitarbeitern des Alternativen Bärenparks Worbis zunächst einmal in der großzügigen Bärenanlage der städtischen Fasanerie Wiesbaden unterkommen, wo bereits 3 Bären und 6 Wölfe leben. Die Fasanerie hatte schon früher solche Tierschutzfälle übernommen und ist entsprechend erfahren. Dennoch musste einer der beiden Bären Ende Oktober 2003 eingeschläfert werden. Er war bereits in so schlechtem Zustand, als er in die Fasanerie gebracht wurde, dass ihm nicht mehr geholfen werden konnte.

■ 2.3.6. Einzelfall - Tierhaltung und Zukunft eines nordhessischen Tierparks

Beschwerden über Zustände – wie geht es weiter?

Auch für einen nordhessischen Tierpark stellte sich 2003 die Frage, ob es zu einer Schließung kommen würde. Schon unter der Leitung des früheren Besitzers hatte es immer wieder Probleme bei der Tierhaltung gegeben. Als der Besitzer aus Altersgründen aufgeben musste, ging die Verantwortung auf einen Förderverein über. Dieser entwickelte zwar ein theoretisches Konzept für die Umgestaltung des Parks, zeigte sich aber in der Praxis zunächst nicht in der Lage, über Monate bestehende akute Mängel zu

beseitigen und eine ordnungsgemäße Tierhaltung sicherzustellen. Aufgrund von Beschwerden über die dort vorherrschenden Zustände besichtigte die LBT am 15.7.2003 gemeinsam mit dem zuständigen Veterinäramt die Einrichtung und stellte dabei mehrere, teils gravierende Missstände fest, die nicht zuletzt Zweifel an der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Betreibers begründeten. Damit stand die Erteilung der erforderlichen tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 TschG für den neuen Betreiber in Frage. Es musste an eine Schließung des Tierparks gedacht werden. Dann allerdings wurde bei der Tierhaltung eine Reihe von Verbesserungen vorgenommen, die zum Ende des Jahres eine Neubewertung erforderlich machen. Eine Entscheidung über die Zukunft des Tierparks steht noch offen.

3. Weitere Aktivitäten

3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

Ihrer Aufgabe, für viele Ansprechpartnerin und Beraterin für den Tierschutz zu sein, ist die LBT auch 2003 nachgekommen in unzähligen Briefen und Gesprächen, aber auch durch persönliches Engagement vor Ort.

■ 3.1.1. Ortstermine

a) bei Tierschutzorganisationen und Tierheimen

03.06.2003	▶ TH Darmstadt
31.08.2003	▶ TH Gießen

b) bei hessischen Veterinärämtern

22.01.2003	▶ STALTV Offenbach
04.02.2003	▶ STALTV Hofheim
20.02.2003	▶ STALTV Heppenheim
26.02.2003	▶ STALTV Herborn
12.03.2003	▶ STALTV Darmstadt
15.07.2003	▶ STALTV Kassel Land

c) bei verschiedenen Tierhaltungen

12.03.2003	▶ Pferdehaltung, Darmstadt Kranichstein
01.03.2003	▶ Pferdehaltung Dillenburg
09.05.2003	▶ Tierpark Weilburg
02.07.2003	▶ Zirkus, Mainz
29.08.2003	▶ Zirkus, Wiesbaden
13.09.2003	▶ Zirkus, Gießen
10.10.2003	▶ Legehennenfreilandhaltung, Witzenhausen
16.10.2003	▶ Schildkrötenhaltung, Maintal

■ 3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat

Im Rahmen der Geschäftsführung des Hessischen Tierschutzbeirats, der die Landesregierung ehrenamtlich in Tierschutzfragen berät, hat die LBT im Laufe des Jahres vier Sitzungen vorbereitet und betreut. Der Beirat, dem 21 Mitglieder aus verschiedenen Organisationen und Institutionen angehören (s. Anlage), hat zu Beginn des Jahres mit der jeweiligen Ressortleitung, d.h. zunächst mit Sozialministerin Lautenschläger und dann mit dem neu für Tierschutz zuständigen Umweltminister Dietzel, über Schwerpunkte der künftigen Tierschutzpolitik gesprochen. Außerdem entschloss sich der Beirat zu einer engeren Zusammenarbeit mit den Tierschutzbeiräten anderer Bundesländer, insbesondere dem des nahe gelegenen Rheinland-Pfalz. Im Weiteren wurden folgende Sachthemen beraten:

- ▶ Mindestkriterien einer neuen Schweinehaltungs-VO
- ▶ Novellierung der Nutztierhaltungs-VO – Bestrebungen zur Einführung ausgestalteter Käfige für Legehennen und Mindestflächenbedarf für Schweine
- ▶ Betäubungsloses Schlachten/Schächten vor dem Hintergrund des nordrhein-westfälischen Vorschlags zur Änderung des

TschG

- ▶ Skybeamer in Hessen
- ▶ Jägerprüfung in Hessen
- ▶ Gemeinsamer Fonds/Stiftung zur Unterstützung von Wildtierpflege- und Auffangstationen in Hessen.

3.2. Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge

■ 3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises

Der mit insgesamt 2.600 € dotierte Preis für besonderes ehrenamtliches Engagement im Tierschutz wurde 2003 zu gleichen Teilen an die Eheleute Lisa und Karl Lapp aus Maintal und an Frau Gudrun Enders von der Tierschutzinitiative Odenwald in Wald-Michelbach verliehen. Die Eheleute Lapp wurden für ihre einzigartige und vorbildlich geführte Schildkrötenstation gewürdigt. Frau Gudrun Enders wurde für ihr beispielhaftes Schulprojekt zur Rettung von Kitzen vor dem Mähtod ausgezeichnet.

Der Hessische Tierschutzpreis geht auf eine Initiative der LBT zurück und wird von ihr verwaltet. 2003 wurden insgesamt 17 Vorschläge für den Hessischen Tierschutzpreis eingereicht. Die Auswahl der Preisträger wurde, wie in jedem Jahr, von einer Jury getroffen. Darin sind neben der LBT auch die im Tierschutz engagierte Journalistin Claudia Ludwig sowie der Leiter des Ministerbüros, Herr Michael Rolland, vertreten. Die von der LBT vorbereitete Preisverleihung durch Herrn Minister Wilhelm Dietzel fand am 8.12.2003 in festlichem Rahmen im Biebricher Schloss in Wiesbaden statt.

■ 3.2.2. Fachveranstaltungen

Von der LBT wurden folgende Fachveranstaltungen durchgeführt:

- 07.10.2003 ▶ Fortbildungsseminar für hessische Tiergesundheitsaufseherinnen und Tiergesundheitsaufseher im Regierungspräsidium

Gießen mit den Themen „Gewerblicher Hundehandel/ Hundezucht“ und „Vollzug des Qualzucht-Verbots“. Die jeweiligen Referate wurden von der LBT (Frau Dr. Madeleine Martin/ Frau Jutta Schmitz) gehalten. Die Veranstaltung war mit ca. 50 Personen gut besucht.

- 04.11.2003 ▶ Ressortübergreifende LBT-Veranstaltung der Reihe „Tierschutzfälle vor Gericht“ mit dem Schwerpunktthema „Gewerblicher Hundehandel“ in Wetttenberg.
 Referiert wurde
 1.) von Frau Gertrud Behre, Kripo Frankfurt/M. über den „Hundehandel, ein Fallbeispiel“,
 2.) Herrn Richter Christoph Maisack, Herrischried über „Rechtliche Grundlagen im gewerblichen Hundehandel“ und
 3.) Frau Dr. Antje Tittmann, Veterinäramt Wesel über die „Ethologische Beurteilung von Hunden im gewerblichen Hundehandel anhand eines Fallbeispiels“.
 Die Veranstaltung war mit ca. 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Bereichen der Justizbehörden und Polizeidienststellen sowie Veterinärverwaltung, teilweise auch aus anderen Bundesländern, ausgebucht.

Zur eigenen Fortbildung nahm die LBT an folgenden Veranstaltungen teil:

- 15./16.02.2003 ▶ Zookunft/Quantum Conservation e.V.,
 „10 Jahre Welt-Zoo-Naturschutzstrategie“, Osnabrück
- 25./26.09.2003 ▶ Tierärztliche Hochschule Hannover,
 Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“
- 11./12.11.2003 ▶ Naturschutzzentrum Wetzlar,
 „Artenschutzrecht“

■ 3.2.3. Vorträge und Podiumsdiskussionen

- 25./26.9.03 Tierärztl. Hochschule Hannover, Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“: ▶ „Umsetzung des §11b TSchG auf der Grundlage des sog. „Qualzucht“-Gutachtens“. Das Referat wird veröffentlicht (s.u.).
- 11.03.2003 Versorgungsamt Frankfurt ▶ „Tiere als Therapie“
 15.05.2003 HR 3, Frankfurt ▶ „Hunde“
 11.06.2003 TÄK, Lich ▶ „Schweinehaltung“
 28.05.2003 VDH, Dortmund ▶ „Hunde“

- 06.10.2003 Andreasgemeinde, Frankfurt ▶ „Schächten“
 10.10.2003 Pferdefreunde, Liebenau-Lamerden ▶ „Pferdehaltung“

3.3. Medien

■ 3.3.1. Pressemitteilungen

- 21.2.2003 ▶ „Tierschutzfibel für Vorschulkinder und Kindergärten erhältlich - Landestierschutzbeauftragte: Der Respekt vor Mitgeschöpfen kann nicht früh genug gelehrt werden“
 04.04.2003 ▶ „Landestierschutzbeauftragte: Staatsziel Tierschutz muss in der nächsten Legislaturperiode stärker berücksichtigt werden“
 06.05.2003 ▶ „Einladung an die LPK zum Pressegespräch am Wolfsgehege im Tiergarten Weilburg“
 23.09.2003 ▶ „Jahresbericht der Hessischen Tierschutzbeauftragten 2002“

■ 3.3.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

- | | | |
|------------|------------------|----------------------------------|
| 09.01.2003 | FR | ▶ „Hundeausbildung“ |
| 17.01.2003 | HR | ▶ „Gefährliche Hunde“ |
| 28.01.2003 | Westfalen Post | ▶ „Qualzucht“ |
| 18.02.2003 | DPA | ▶ „Tierversuche“ |
| 19.03.2003 | SWR | ▶ „Pferdehaltung“ |
| 10.04.2003 | HNA | ▶ „Gefährliche Hunde“ |
| 16.04.2003 | Herz für Tiere | ▶ „Schimpansin Lingoa“ |
| 22.04.2003 | 3 SAT | ▶ „Schächten“ |
| 23.04.2003 | HR | ▶ „Schimpansin Lingoa“ |
| 24.04.2003 | Taunuszeitung | ▶ „Zirkus“ |
| 25.04.2003 | HR | ▶ „Schimpansin Lingoa“ |
| 25.04.2003 | Stern TV | ▶ „Schimpansin Lingoa“ |
| 28.04.2003 | PP | ▶ „Tierpark Lippstadt“ |
| 09.05.2003 | HR | ▶ „Auffangstation für Wildtiere“ |
| 09.05.2003 | SZ | ▶ „Auffangstation für Wildtiere“ |
| 15.05.2003 | HR 3 | ▶ „Hunde“ |
| 16.05.2003 | DPA | ▶ „Zoofachhandel“ |
| 17.06.2003 | HNA | ▶ „Tierschutzorganisationen“ |
| 17.06.2003 | HR | ▶ „Pferdetransporte“ |
| 08.07.2003 | Badische Zeitung | ▶ „Zirkus“ |
| 11.07.2003 | FAZ | ▶ „Bären“ |

08.08.2003	HR	▶ „Zirkus“
13.08.2003	Oldenburger Stachel	▶ „Zirkus“
22.08.2003	HR 4	▶ „Zirkus“
25.08.2003	DPA, Deutschlandfunk	▶ „Zirkus“
26.08.2003	Rhein-Main-TV	▶ „Zirkus“
28.08.2003	Tessamater	▶ „Zirkus“
29.08.2003	FNP, Bild am Sonntag	▶ „Zirkus“
05.09.2003	Bild am Sonntag	▶ „Zirkus“
18.09.2003	Pro 7	▶ „Zirkus“
23.09.2003	FFH	▶ „Zirkus“
26.09.2003	HR 3, TZ	▶ „Zirkus“
28.09.2003	WDR	▶ „Zirkus“
02.10.2003	FR	▶ „Schächten“
10.10.2003	HR	▶ „Tierschutz“
13.10.2003	TAZ, HR 4	▶ „Zirkus“
31.10.2003	HR	▶ „Tierpark Bad Carlshafen“
06.11.2003	HR	▶ „Tierschutz“
07.12.2003	HR	▶ „Tierschutz in Hessen“
09.12.2003	FAZ	▶ „Erfahrungen einer Tierschutz- beauftragten“

3.4. Materialien und Veröffentlichungen

- ▶ „Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2002“. Der Bericht wurde am 2.10.2003 vom Umweltausschuss des Hessischen Landtags entgegengenommen und besprochen. Darüber hinaus wurde der Bericht bundesweit an alle Interessierten versendet.
- ▶ „Tierschutz-Fibel für Kinder im Vorschulalter und ihre Familien“, Wissenswertes über Heimtierhaltung in einfacher Sprache. Auflage: 45 000
- ▶ Jutta Schmitz: „Zirkuszentralregister auf Bundesebene - nach wie vor dringend notwendig“, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2003, S. 348-54
- ▶ Jutta Schmitz: „Unterbringung von Wildtieren in Auffangstationen“, Tagungsbeitrag, Dtsch. tierärztl. Wochenschr. (2003) 110, 206-208
- ▶ Jutta Schmitz: „Umsetzung des §11b TSchG auf der Grundlage des sog. „Qualzucht-Gutachtens“, Tagungsbeitrag Dtsch. Tierärztl.

4. Ausblick

Im kommenden Jahr werden voraussichtlich folgende Themen im Vordergrund stehen: Die Fortführung der Bundesratsinitiative zum Tierschutz im Zirkus. Hier wird es darauf ankommen, in der Diskussion über die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses Regelungen zu finden, die nicht nur auf dem Papier gut aussehen, sondern zu einer praktisch spürbaren Verbesserung der Situation führen. Nicht minder wichtig ist es, die Entwicklung der Legehennenhaltung weiter zu begleiten und soweit wie möglich zugunsten des Tierschutzes zu beeinflussen. Die LBT wird hierzu auf Landesebene einen Workshop anbieten, um bei den Praktikern die Akzeptanz alternativer Haltungssysteme zu erhöhen und Hilfestellungen zur Vermeidung tierschutzrelevanter Handlungsprobleme zu geben. Beim Thema „Schächten“ wird sich die LBT vor allem für die Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung einsetzen, die sowohl den Bedürfnissen des Tierschutzes als auch den religiös begründeten Anforderungen an die Schlachtung entgegenkommt. Zu den weiteren Themen wird eine Aufarbeitung der Qualzuchtproblematik bei Fischen gehören, die im einschlägigen BMVEL-Gutachten von 1999 nicht erfasst wurden und dementsprechend im Vollzug noch weniger beachtet werden als andere Tiere. Für den Bereich des gewerblichen Hundehandels und der Hundezucht wird die LBT Vollzugshilfen anbieten, ebenso für die behördliche Überwachung von Zirkusbetrieben. Dabei wird allerdings die Neustrukturierung der hessischen Veterinärverwaltung zu beachten sein, die insbesondere eine Verringerung der Zahl der zuständigen Ämter und eine Vergrößerung der jeweiligen Einzugsgebiete mit sich bringt.

5. Wie immer: Ein herzlicher DANK

an all diejenigen, die mit der LBT konstruktiv für die Realisierung eines besseren Tierschutzes zusammengearbeitet haben - jeder auf seine Weise.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT (IV. Wahlperiode)

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e.V.

Bundesverband Tierschutz e.V.

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e.V.

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

Ethologische Gesellschaft e.V.

Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau

Hessischer Bauernverband e.V.

Katholische Kirche: Bistümer Limburg, Fulda und Mainz

Landesjagdverband Hessen e.V.

Landestierärztekammer Hessen

Landestierschutzverband Hessen e.V.

Landesverband praktischer Tierärzte e.V.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsfraktion der CDU

Landtagsfraktion der F.D.P.

Landtagsfraktion der SPD

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e.V.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.